

# Tarifvertrag

## zur Anpassung des Ortszuschlages für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Bayern (TV Ortszuschlag AWO Bayern)

vom 19. Mai 2008

Zwischen dem

**Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Berlin,**  
**- vertreten durch den Vorstand -**

einerseits

und der

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di, Landesbezirk Bayern, München,**  
**- vertreten durch die Landesbezirksleitung -**

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag vereinbart:

## **§1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, deren Arbeitgeber mit Sitz im Freistaat Bayern Vollmitglieder des Arbeitgeberverbandes AWO Deutschland e.V. sind und die am 01. April 2008 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages TV-AWO Bayern fallen.

Wird ein Arbeitgeber erst nach dem 01. April 2008 Vollmitglied des Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., tritt an die Stelle des 01. April 2008 der Tag des Wirksamwerdens der Vollmitgliedschaft.

## **§ 2 Anpassung des Ortszuschlages**

Im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages erhalten § 26 Absatz 1 BMT-AW II sowie § 2 ÜbgTV BUND West in Verbindung mit dem Text des ehemaligen § 26 Absatz 1 BMT-AW II ab dem 01. Oktober 2005 folgende Fassung:

„Für den Ortszuschlag gelten die Bestimmungen des § 29 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend von § 29 Abs.5 BAT gilt:

Ist der Ehegatte eines Arbeitnehmers bei einem Arbeitgeber beschäftigt, der einen Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst oder ein Tarifwerk wesentlich gleichen Inhalts anwendet, erhält der Arbeitnehmer neben dem Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. § 17 Abs.1 Unterabs.1 Satz 1 BMT-AW II findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist oder beide Ehegatten jeweils mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.“

## **§ 3 Ausschluss von Ansprüchen**

Rückforderungsansprüche aufgrund der rückwirkenden Anpassung des Ortszuschlages sind ausgeschlossen, soweit sie nicht bis zum 1. April 2008 geltend gemacht wurden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Ehegatten der Beschäftigten aufgrund der rückwirkenden Anpassung des Ortszuschlages ihrerseits rückwirkende Ansprüche auf höheren Ortszuschlag oder eine entsprechende Leistung geltend machen können.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit dem 01. Oktober 2005 in Kraft.

Berlin / München, den 19. Mai 2008

Für den  
Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.

Für die  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
ver.di

Andreas Johnsen  
Vorsitzender

Josef Falbisoner  
Landesbezirksleiter

Gero Kettler  
Geschäftsführer

Dominik Schirmer  
Landesfachbereichsleiter

Irene Golz  
Fachbereichssekretärin